

S t e n o g r a p h i s c h e r B e r i c h t .

52. (nicht öffentliche) Sitzung des steiermärkischen Landtages.

V. Periode.

2. Dezember 1937.

Inhalt:

Beginn der Herbsttagung des Landtages: Mitteilung des Vorsitzen=
den (436).

Personalien: Abwesenheitsanzeige Dr. Poschacher und Dr. Meran (436).--
Abberufung Rain (436).

Regierungsvorlagen: Mitteilung des Vorsitzenden über die erfolgte
Zuweisung der Regierungsvorlagen, Beilagen Nr.195-202
(436) und über die Zurückziehung der Beilage Nr.
194 (436).

Verhandlungen:

- 1.) Mündlicher Bericht des FINANZ-AUSSCHUSSES gemein=
sam mit dem AUSSCHUSSE für KULTURELLE ANGELEGEN=
HEITEN, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß
Artikel 22, Abs. 1, Zl. 1, der Landesverfassung
1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Bei=
lage Nr. 195, über den Entwurf eines Gesetzes, wo=
mit bezugsrechtliche Bestimmungen für die öffent=
lich-rechtlichen Lehrkräfte an Volks- und Haupt=
schulen getroffen werden.--

Berichterstatter Dr. K l e i n (437).

Redner Theiler (439).

Annahme des Antrages (441).

- 2.) Mündlicher Bericht des FINANZ-AUSSCHUSSES, betref=
fend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Abs.
1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die ein=
gebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 196, über

den Entwurf eines Landesverfassungsgesetzes, womit das Landesverfassungsgesetz, betreffend verschiedene befristete Ermächtigungen an die Landesregierung, LGBI. Nr. 41/35 abgeändert wird.--

Berichterstatter B e r g e r (442).--

Annahme des Antrages (446).

- 3.) Mündlicher Bericht des FINANZ-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Abs. 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 197, über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einziehung von Abgabenertragsanteilen der Ortsgemeinden Steiermarks.--

Berichterstatter Dr. E n g e (446).--

Annahme des Antrages (448).

- 4.) Mündlicher Bericht des FINANZ-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Abs. 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 198, über den Entwurf eines Gesetzes, womit das Gesetz, betreffend die Festsetzung des Pauschalbetrages der Lohnabgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, LGBI. Nr. 69/1925, abgeändert wird.--

Berichterstatter Dr. E n g e (448).--

Redner: Kottulinsky (449), Schönauer (450).--

Annahme des Antrages (452).

- 5.) Mündlicher Bericht des FINANZ-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Abs. 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 199, über den Entwurf eines Gesetzes, womit das Lohn-, Gehaltsabgabengesetz 1932, LGBI. Nr. 47, neuerlich abgeändert wird (16. Novelle zum Lohn-, Gehaltsabgabengesetz).--

Berichterstatter Dr. E n g e (452).--

Redner: Fuhrmann (452). ~~-Bethe-~~

Annahme des Antrages (454).

- 6.) Mündlicher Bericht des FINANZ-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Abs. 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 200, über den Entwurf eines Gesetzes, womit das Gesetz, betreffend die Einhebung einer Landes-Lichtabgabe, LGBL. Nr. 73/1929, neuerlich abgeändert wird (5. Novelle zum Landes-Lichtabgabegesetz).--
Berichterstatter Dr. E n g e (454). -

Annahme des Antrages (455).

- 7.) Mündlicher Bericht des FINANZ-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Abs. 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 201, betreffend Ermäßigung der Landesgebäudesteuer für die Fremdenbeherbergungsunternehmungen im Jahre 1938.--
Berichterstatter Dr. E n g e (455). -

Annahme des Antrages (455).

- 8.) Mündlicher Bericht des FINANZ-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Abs. 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 202, über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Einführung einer Abgabe von der Vorführung von Laufbildern zugunsten der Kriegsoffer und deren Hinterbliebenen, LGBL. Nr. 16/30, in der durch die Gesetze, LGBL. Nr. 1/33 und Nr. 7/36 festgesetzten Fassung.--
Berichterstatter E l l e n d e r (455). -

Annahme des Antrages (456).

Präsident P i r c h e g g e r eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 05 Minuten.

P r ä s i d e n t : Ich teile mit, daß ich den Beginn der ordentlichen Herbsttagung für den 26. November laufenden Jahres an-

beraamt habe. An diesem Tage haben bereits der Finanzausschuß und der Ausschuß für kulturelle Angelegenheiten die Beratung über die zugewiesenen Regierungsvorlagen aufgenommen.

Entschuldigt für die heutige Sitzung sind die Herren Abgeordneten Dr. Poschacher und Dr. Meran.

Ich teile ferner mit, daß der Herr Landeshauptmann Dr. Stepan das Landtagsmitglied Herrn Franz Rain über eigenes Ansuchen als Mitglied des steiermärkischen Landtages abberufen hat.

Ich habe folgende Zuweisungen vorgenommen:

Beilage Nr. 195 dem Finanzausschuß gemeinsam mit dem Ausschuß für kulturelle Angelegenheiten. Zum Berichterstatter vorgeschlagen: Abg. Dr. Klein.

Beilage Nr. 196 dem Finanzausschuß. Zum Berichterstatter vorgeschlagen: Abg. Berger.

Beilagen Nr. 197, 198, 199, 200 und 201 dem Finanzausschuß. Zum Berichterstatter vorgeschlagen: Abg. Dr. Enge.

Beilage Nr. 202 dem Finanzausschuß. Zum Berichterstatter vorgeschlagen: Abg. Ellender.

Für die heutige Sitzung habe ich folgende Tagesordnung den Mitgliedern des Landtages zugehen lassen:

(Verliest die einzelnen Punkte der Verhandlungen.- Siehe Inhaltsverzeichnis.)

Die weiters zugewiesene Regierungsvorlage, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Bildung einer Konkurrenz für die Erhaltung der Gesäusestraße, Beilage Nr. 194, L.Reg.Zl. 6-328 Ge 2/31-1937 wurde von der steiermärkischen Landesregierung zurückgezogen.

Wird zu dieser Tagesordnung ein Wunsch geäußert? (Nach einer Pause:) Es ist nicht der Fall. Sie steht daher in Behandlung.

Wir gelangen zu Punkt 1, mündlicher Bericht des FINANZ-AUSSCHUSSES gemeinsam mit dem AUSSCHUSSE für KULTURELLE ANGELEGENHEITEN, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Abs. 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 195, über den Entwurf eines Gesetzes, womit bezugsrechtliche Bestimmungen für die öffentlich-rechtlichen Lehrkräfte an Volks- und Hauptschulen getroffen werden.

Ich ersuche den Herrn Abg. Dr. Klein, die Verhandlung einzuleiten.

Haus!

Berichterstatter Dr. K l e i n : Hohes/ Die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 195, sieht eine wesentliche Besserstellung der Lehrerschaft für das kommende Jahr vor. In diesem Jahre hat man es sich zur Aufgabe gestellt, vornehmlich die Qualität der Schule zu heben dadurch, daß man die Parallelklassenstichzahl herabsetzte, 225 Parallelklassen eröffnete und mehr Handarbeitslehrerinnen einstellte, wodurch man den Handarbeitsunterricht hob und dem Stand der Handarbeitslehrerinnen half. Es ist ja bekannt, daß viele Handarbeitslehrerinnen viele Jahre warten müssen, bis sie eine Stellung bekommen. Andererseits wurden auch im laufenden Jahre die Hilfslehrer beseitigt oder, sagen wir, die Junglehrer besser gestellt. Nun ist mit der neuen Gesetzesvorlage geplant, über die Hebung der Qualität der Schule hinaus auch den sozial bedürftigsten Lehrern zu helfen, das sind die Verheirateten mit Kindern, und so dem Familienschutz und der Familienpolitik zum Durchbruch zu verhelfen. Dies ist aus zweifachen Gründen ganz besonders zu begrüßen, 1. weil sie den sozial Bedürftigsten unter der Lehrerschaft zugute kommt, und 2. weil sie dem Grundsatz des Familienschutzes überhaupt zum Durchbruch verhilft. Man hört soviel vom Familienschutz, die wenigsten sind sich aber dessen bewußt, was das eigentlich bedeutet, daß der Familienschutz sozusagen in die Grundlagen unserer Gesellschaft greift. Er ist eben die Grundlage unserer Gesellschaft. Es ist bekannt, daß der Geburtenrückgang geradezu bedrohlich ist und daß Österreich unter den Ländern, die einen erschreckenden Geburtenrückgang aufweisen, an erster Stelle marschiert. Eine sehr traurige Tatsache! Während die Völker um uns, wir wohnen ja an der Grenze des Landes, eine starke Volksvermehrung haben, geht diese in Österreich immer weiter zurück und stellt eine Bedrohung für die Zukunft dar. Wir müssen sagen, daß schließlich alle wirtschaftlichen und politischen Probleme, die uns heute und alle Tage beschäftigen, zwecklos und nutzlos sind, wenn unser Volk weiterhin abstirbt. Gegen den Geburtenrückgang anzukämpfen, heißt einmal, der gesunden Familienpolitik Tür und Tor zu öffnen, eine seelische Sanierung, von der Prälat Seipel sprach, einzuleiten, und weiters die materiellen Grundlagen hiezu zu schaffen. Diesem Grundsatz huldigt dieses Gesetz. Es wäre zu wünschen, daß alle Berufsstände diesen Gedanken aufgreifen und für ihn eintreten, daß allgemein bei Bund und Land der Grundsatz einer gesunden Familien-

politik sich durchsetzt. Von diesem Gesichtspunkte aus, bitte ich diese Vorlage zu betrachten.

Der Herr Finanzreferent hat in seinem Exposé erwähnt, daß diese Vorlage, soferne sie der Lehrerschaft durch die Verhandlungen bekannt wurde, nicht die ungeteilte Zustimmung aller Interessenten gefunden hat. Wir wissen ja, daß die Lehrerschaft, die immer bereit ist, für Heimat und Vaterland in erster Linie einzutreten, in den letzten Jahren sehr große Opfer auf sich genommen hat; die Bezugskürzungen waren größer als bei allen anderen Berufsgruppen, das muß anerkannt werden. Andererseits muß die Lehrerschaft ^{es} einsehen, wahrhaft berufständisch denken und ihren Wunschzettel/^{etwas} verkleinern. Wir wissen alle, daß zu den Budgetberatungen alle Berufsstände Wunschzettel mitbringen, und wir wissen auch, daß nicht alle bis zum letzten Punkt erfüllt werden können. Also muß auch die Lehrerschaft dies einsehen und muß sich sagen, daß hier immerhin etwas geboten wird, viel geboten wird, und daß in den kommenden Jahren, wenn sich die Konjunktur ausbreitet, eine wirkliche Konsumbewegung eintritt, vielleicht so mancher Wunsch der Lehrerschaft unter günstigeren Bedingungen erfüllt werden kann. Die Vorlage sieht einmal eine Reduzierung der Kürzungen der Familienerhalter unter den Lehrern mit ein und zwei Kindern vor, weiters eine Vermehrung der Parallelklassen und der Handarbeitslehrerinnenstellen und die Bezahlung der Junglehrer vom Tage des Dienstantrittes an, vorausgesetzt, daß das Lehrerinnenbezugskürzungsgesetz auch weiterhin in Kraft bleibt. Die Giltigkeit dieses Gesetzes ist im Entwurf vorgesehen bis 1. Jänner 1938.

Eine unangenehme Nachricht weist dieser Gesetzesentwurf im § 1 auf. Da soll nämlich vom 31. Dezember 1938 ab den Schulleitern, die von diesem Zeitpunkte ab in den Ruhestand treten, das Wohnungsgeld nicht mehr in den Ruhegenuß eingerechnet werden. Es handelt sich hier um eine Summe, die bei der Ortsklasse C durchschnittlich S 8.- und bei der Ortsklasse A S 20.- bis 22.- beträgt. Es ist bei den Ausschußverhandlungen mitgeteilt worden, daß diese Einrechnung des Wohnungsgeldes sonst in keinem Berufe erfolgt. Daß zum Beispiel, wie es hier in den Bemerkungen zum Entwurfe heißt, die Mittelschuldirektoren auch nicht im Genusse dieser Begünstigung stehen. Ja diese Begünstigung, die sich die Lehrerschaft in der Zeit der Demokra=

tie errungen hat ist geradezu ein Widerspruch, weil dem Leiter ja ohnedies eine Mietzinsbeihilfe für den Wohnungsaufwand vom Lande geleistet wird, genau so, wie allen Bundesangestellten vom Bund, somit dies also einen Widerspruch bedeutet.

In den beiden Ausschüssen - im Finanz-Ausschuß und im Ausschuß für kulturelle Angelegenheiten - ist dieser Gesetzesvorschlag eingehend behandelt worden und es ist auch erwogen worden, ob nicht auch für die weiblichen Lehrkräfte an den Volks- und Hauptschulen eine Verminderung der Bezugskürzung eintreten könnte. Es sind verschiedene Vorschläge gemacht worden und mit besonderem Eifer hat sich da unser Kollege, Herr Major Theiler, eingesetzt. Es ist auch der Vorschlag gemacht worden, vielleicht dadurch, daß die Summe, die in diesem Vorschlag ausgeworfen wird, in anderer Form auf die Lehrerschaft aufzuteilen wäre auf die männlichen und weiblichen Lehrer. Aber es hat sich gezeigt, daß diese Vorschläge schon deshalb nicht durchführbar sind, weil die finanziellen Grundlagen nicht vorhanden sind, weil das Land nicht mehr für die Lehrerschaft auslegen kann. Es ist zu bedenken, daß die Summe, die für die Lehrerschaft im Jahre 1936 ausgegeben wurde, sich auf 18.6 Millionen belief, im Jahre 1937 auf 19.1 Millionen und im Jahre 1938 auf 19.4 Millionen. Das heißt, bei einer ständig schwindenden Schülerzahl hat sich die Budgetpost für die Haupt- und Volksschulen um rund 800.000 S erhöht. Dieser Einsicht kann man sich unbedingt nicht verschließen, andererseits würde man, wenn man andere Wege beschreiten wollte, als sie hier im Voranschlag empfohlen werden, überdies eine große Beunruhigung unter die Lehrerschaft tragen. Alles in allem genommen sind also die beiden Ausschüsse zur Einsicht gekommen, daß dieser Weg, ^{der} durch die Landesregierung vorgeschlagen wird, der beste ist. Möge diese Einsicht sich auch in der gesamten Lehrerschaft durchsetzen, falls dieser Vorschlag zum Gesetz erhoben wird.

Der Finanz-Ausschuß und der Ausschuß für kulturelle Angelegenheiten haben mich als Berichterstatter beauftragt, Ihnen, hohes Haus, den Antrag auf ein zustimmendes Gutachten zu stellen in der Weise, daß Sie diesen Antrag unverändert annehmen, das heißt, ihm ein zustimmendes Gutachten erteilen.

T h e i l e r : Hohes Haus! Die vorliegende Vorlage ist

eine Folge der seinerzeitigen Bezugskürzungen der Lehrerschaft, welche infolge der Notlage des Landes durchgeführt werden mußten. In dem Momente als sich die Verhältnisse im Lande gebessert haben - und die haben sich Gott sei Dank sehr bemerkenswert gebessert, wenn wir das Budget von 1934 mit dem heutigen vergleichen, so kommen wir auf eine Steigerung von 26 % - hat sich die Landesregierung dem nicht verschließen können, daß ein Teil des seinerzeitigen Opfer der Lehrerschaft auch wieder zurückerstattet wird. Es kommen zwei Prinzipien in Frage, das Familienprinzip und das Gerechtigkeitsprinzip. Nach dem Familienprinzip mußte man in der Weise vorgehen, wie es hier auch durchgeführt wurde. Nach dem Gerechtigkeitsprinzip mußte man sich natürlich sagen, daß in erster Linie jene Gruppe darankommt, die am meisten zum Opfer beigetragen hat.

Wenn wir nun in die Vorlage als solche eingehen, so sehen wir, daß im § 1 lediglich noch ein Schönheitsfehler auszubügeln ist; für die vorliegende Gesetzesvorlage kommt dies, glaube ich, nicht in Betracht. Ich halte es unter den gegebenen Verhältnissen, nachdem es sich nur um einen Schönheitsfehler handelt, auch aus optischen Gründen für nicht ratsam, das durchzuführen, weil den kommenden Pensionisten die Begünstigungen des Artikel III durch den Artikel I wieder aufgehoben werden. Sie bekommen praktisch eigentlich gar nichts.

Der § 2 des Artikel I bestätigt, daß ein Junglehrer vom Tag der Anstellung seinen Gehalt bekommen soll. Sie werden sich wundern, daß dazu eine gesetzliche Bestimmung notwendig ist. Es ist klar, daß, wenn ich jemanden aufnehme, er von dem Tag an, von dem er die Arbeit leistet, den Bezug bekommt. Das war bisher nicht der Fall. Der Lehrer ist z.B. am 8. angestellt worden und hat erst am nächsten Ersten den Gehalt bekommen. 3/4 Monat hat er für das Land umsonst gearbeitet, allerdings wurde ihm dann auf Grund eines Gnadengesuches der Gehalt für diese Zeit bewilligt, dies war ein halbes Jahr nachher. Stellen Sie sich vor unter den heutigen Verhältnissen, wenn eine Lehrerin 4 Jahre auf Anstellung wartet, nirgends ein Einkommen hat und dann 3/4 Monate umsonst dienen muß und dann erst den Gehalt bekommt. Dieser Übelstand wird im § 2 behoben. Es bekommt jeder vom Tag der Anstellung an auch wirklich seinen Gehalt.

Artikel II bestimmt, daß eine Lehrerin - eine verheiratete

Lehrerin - den Mutterschaftsurlaub nicht mehr selbst bezahlen muß. Bis jetzt war es so, daß eine Familie in dem Moment, wo sie den Gehalt am dringendsten braucht, mit einem dreimonatlichen Gehaltsabzug bestraft wurde; sie mußte die Vertreterin bezahlen. Wurde dieser Prozeß, wenn man sich so ausdrücken kann, künstlich beeinflusst, so wurde daraus ein Krankenurlaub, der bezahlt wurde. Die Bestimmung des Artikel II liegt ganz im Familienprinzip und ist somit zu begrüßen.

Der Artikel III führt den verheirateten Lehrkräften, in Form einer Verminderung der Kürzungen, zirka 200.000 S zu. Diese Bestimmung ist natürlich auf das Lebhafteste zu begrüßen. Artikel IV sagt, daß ^{Bezüge der} die Lehrerinnen nach wie vor gekürzt bleiben.

Ich möchte im Folgenden noch im allgemeinen die gesamte Tätigkeit der Lehrerschaft betonen, die ja heute außerdienstlich fast mehr zu tun hat als dienstlich. Denken wir an die V.F., das Jungvolk und die vormilitärische Erziehung, die verschiedenen Fortbildungsschulen, soziale Fürsorge usw. Es ist heute ganz selbstverständlich, wenn irgend etwas neues auftaucht, so wird das auf den nächsten Kleiderständer aufgehängt und das ist der Oberlehrer. Er hat schon so viele Geschäfte, daß das eine oder andere keine Rolle spielt, so daß der Name Lehrer nicht mehr berechtigt ist, wenn man die ganze Tätigkeit in Betracht zieht und man die Bezeichnung Kulturbeamter wählen sollte. Ich bin Optimist genug, um mich der sicheren Erwartung hinzugeben, daß es in absehbarer Zeit gelingen wird, auch den Lehrerinnen ein Teil ihrer Kürzungen abzubauen, daß auch sie sehen, daß man ihre Tätigkeit anerkennt und daß der gute Wille vorhanden ist, auch ihre Kürzungen zu vermindern, soweit es der finanzielle Fortschritt des Landes erlaubt.

(Der Antrag des Berichterstatters wird mit Mehrheit angenommen.)

P r ä s i d e n t : Punkt 2 der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des FINANZ-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Abs. 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 196, über den Entwurf eines Landesverfassungsgesetzes, womit das Landesverfassungsgesetz, betreffend verschiedene befristete Ermächtigungen an die Landesregierung, LGBI. Nr. 41/35 abgeändert wird.

Berichterstatter ist Herr Abg. B e r g e r .

B e r g e r : Hohes Haus! In der Beilage Nr. 196 soll das Gesetz vom Jahre 1935, LGBI. Nr. 41, abgeändert werden, indem der Landesregierung die Ermächtigung erteilt wird, zur Erleichterung der Einbringung rückständiger Landesabgaben samt Zuschlägen im Vereinbarungswege an Zahlungsstatt Liegenschaften zu erwerben. Nachdem wir dieses Gesetz vor 2 Jahren beschlossen haben und heute eine Erneuerung desselben beschließen sollen, so wollen wir uns den Inhalt des Gesetzes kurz in Erinnerung bringen. Nach § 1 wird die Landesregierung ermächtigt, im Vereinbarungswege Liegenschaften an Zahlungsstatt zu erwerben, um die rückständigen Landesabgaben hereinzubringen. Notwendig sind zwei Voraussetzungen und zwar die eine Voraussetzung, daß es nämlich feststeht, daß der Zahlungspflichtige voraussichtlich innerhalb der nächsten drei Jahre die Rückstände in barem nicht zahlen kann und die zweite Voraussetzung, daß für das Land die Erwerbung der Liegenschaft an Zahlungsstatt vorteilhafter sein muß als die zwangsweise Veräußerung und zwar darum vorteilhafter, weil der Übernahmspreis sehr günstig ist oder weil das Land ein besonderes Interesse an der Erwerbung dieser Liegenschaft hat.

Nach § 2 ist die Landesregierung ermächtigt, zum selben Zwecke und unter den gleichen Voraussetzungen Kunstwerke von kunsthistorischer Bedeutung zu übernehmen. Notwendig sind zwei Voraussetzungen. Die eine besteht darin, daß die Erhaltung und öffentliche Schaustellung der Kunstwerke dem Lande gesichert ist. Durch die andere soll hintangehalten werden, daß eine Verschleppung und Veräußerung in das Ausland erfolgt, die dem öffentlichen Interesse des betreffenden Kunstwerkes entgegensteht. Mit der Erwerbung von Liegenschaften und Kunstgegenständen auf die genannte Art dürfen für das Land keine weiteren Auslagen verbunden sein, außer Zahlungen an die Gebietskörperschaften, Zuschläge an die Bezirke und Gemeinden, die allerdings eine weit höhere Summe ausmachen werden als die Landesgrund- und Gebäudesteuer. Ferner dürfen auch Aufzahlungen geleistet werden, die durch Kreditersparungen bedeckt werden können, solche Aufzahlungen werden selbstverständlich öfter notwendig sein. Nehmen wir an, eine Liegenschaft oder ein Kunstgegenstand hat einen Wert von S 200.000.-, der Rückstand beträgt nur S 150.000.- und das Land will nun diese Liegenschaft oder diesen Kunstgegenstand erwerben. Diese lassen sich aber nicht teilen

und das Land muß die ganze Liegenschaft oder den ganzen Kunstgegenstand übernehmen; selbstverständlich muß es dann die fehlenden S 50.000.- aufzahlen. Durch diese eventuellen Aufzahlungen und Zahlungen an Gebietskörperschaften, Bezirke oder Gemeinden usw. wird selbstverständlich im Landeshaushalt ein Abgang entstehen. Diese Abgänge müssen dann durch Kreditersparungen gedeckt werden, aber nur bis zu einem Höchstausmaß von S 400.000.-. Darüber hinaus können Aufzahlungen erfolgen durch Mehreinnahmen, die dadurch entstehen, daß Rückstände hereingebracht werden.

Nach § 4 kann das Land solche Liegenschaften auch weiterveräußern, aber nur unter der Bedingung, daß der erzielte Erlös so hoch ist als der ursprüngliche Kaufpreis zuzüglich der Unkosten. Durch Rechtsgeschäfte dürfen nur solche Preise vereinbart werden, die von zwei beeideten Sachverständigen als angemessen erklärt werden. Dadurch wird eine Übervorteilung sowohl des Zahlungspflichtigen, als auch des Landes hintangehalten. Diese Ermächtigung soll auch dann gelten, wenn das Land auf diese Weise schon solche Liegenschaften oder Kunstgegenstände erworben hat bei nachträglicher Genehmigung des Landtages. Dieses Gesetz hat die Wirkungskdauer bis 31. Dezember 1937 und wird nun verlängert.

Aus den Bemerkungen entnehmen wir, daß dieses Gesetz schon mehrmals in Anwendung gebracht worden ist. Es ist bekannt, daß dieses Gesetz hauptsächlich in Bezug auf geistliche Anstalten, wie auf die Stifte Admont und St. Lambrecht angewendet wurde. Es ist nicht überflüssig, wenn ich einige Worte darüber sage, wieso nicht nur diese Stifte, sondern die Mehrzahl der Stifte Österreichs in schwere, finanzielle Bedrängnis gekommen sind. Die Ursachen sind allgemeine. Es ist vor allem die Wirtschaftsnot, durch die alle Stände, die Land- und Forstwirtschaft, Handel und Gewerbe usw. betroffen wurden. Bei den Stiften aber gibt es noch ganz besondere Ursachen. Die Besitze der Stifte bestanden und bestehen aus Grund und Boden, Häusern, pupillarsicheren Renten und Staatspapieren. Die Einnahmen bestanden erstens aus dem Ertragnis von Grund und Boden und zweitens aus den Zinsen dieser vinkulierten, sogenannten pupillarsicheren Staatspapieren. Dabei war die Einnahme aus der letzten Quelle, aus den Zinsen dieser Staatsrenten, die sicherere und verlässlichere, die durch keinen Hagelschlag und kein Elementarereignis verringert werden konnte. Nun kam das größte Elementarereignis,

der Krieg und damit auch die Geldentwertung. Dadurch wurden die Staatsrenten, die im Besitze der Stifte waren, vollständig entwertet. Früher trugen sie den Stiften viele tausende von Kronen und nun nur mehr einige Schilling. Dabei war die Einnahme aus den Renten oft ein Drittel und noch mehr des Gesamtvermögens. Also eine Einnahmsquelle war vollständig versiegt. Die zweite Einnahmsquelle, der Grund und Boden, die Land- und Forstwirtschaft, floß in der Nachkriegszeit spärlicher. Der Hauptbesitz der meisten Stifte bestand ja in Wald. Was der Wald in Zeiten der schlechten Konjunktur trägt, zeigen uns die Bundes- und Landesforste. Die Bundesforste haben bei schlechter oder mittelmäßiger Konjunktur lauter Abgänge. Das gleiche muß man auch von den Landesforsten sagen. Wenn Sie den Voranschlag ansehen, werden Sie sehen, daß die Landesforste in den Jahren 1936 und 1937 einen Abgang aufweisen und für 1938, bei bedeutender Steigerung des Holzpreises nur einen Ertrag von S 4000.- ausweisen. Nun sollen die Stifte aus den Erträgnissen des Waldes ihre großen Ausgaben decken. Auf der einen Seite ist eine Einnahmsquelle versiegt, andere Einnahmsquellen sind spärlicher geworden, die Ausgaben sind aber nicht mehr gleich geblieben, sondern größer geworden. Die Steuern und Abgaben sind doppelt bis dreimal so groß als in der Vorkriegszeit. Nicht die Landesgrundsteuer ist größer geworden, wohl aber die Zuschläge der Bezirke und Gemeinden sind weit höher geworden. 300, 400 bis 500 % Umlagen hat es in der Vorkriegszeit nicht gegeben. Die Lohn- und Gehaltsabgabe und die Warenumsatzsteuer richten sich progressiv nach der Größe des Besitzes. Ein Besitz mit einem Katastralreinertrag von mehr als 3000.- Kronen bezahlt das zehnfache an pauschalierter Lohnabgabe als ein Besitz mit einem Katastralreinertrag von 400 bis 1000.- Kronen. Und doch trägt 1 ha Großgrundbesitz nicht das zehnfache eines mittleren oder kleinen Grundbesitzes, wie die Landes-Buch- und Betriebsberatungsstelle haarscharf nachgewiesen hat. Zu diesen erhöhten Ausgaben kommen noch ganz besondere Ausgaben, die nur die Stifte haben. Die Familie eines gewöhnlichen Großgrundbesitzers besteht vielleicht aus 5, 6, 7 oder 8 Mitgliedern, während die Ordensfamilie der Stifte, wenn sie auch nur klein ist, aus 30 bis 40 und wenn sie groß ist, vielleicht aus 60 bis 100 Mitgliedern besteht. Daß der Aufwand für eine Familie von 30 bis 100 Mitgliedern ein viel größerer sein muß als der einer Familie von 5, 6, 7 oder

8 Mitgliedern, ist klar, denn diese Mitglieder arbeiten nicht für das Haus, sondern sie arbeiten für die Seelsorge, müssen aber vom Haus bezahlt werden. Große Ausgaben verursacht der Nachwuchs. Wenn ein Stift nur 10 Kleriker hat und diese ausbildet, so sind dazu 25.000.- S notwendig. Die Stifte besorgen die Seelsorge durch ihre Pfarrer und Kapläne. Erst in der neuen Zeit haben die geistlichen Stifte eine Kongrua bekommen, aber nicht für ihre Kapläne und Pfarrer, und diese Kongrua ist befristet auf ein bis drei Jahre. Dazu kommen noch die Ruhegelder. Ich muß sagen, daß der Personalaufwand in einem Stift unverhältnismäßig größer ist als bei einem Großgrundbesitzer. Dazu kommt auch noch der Sachaufwand. Große Stifte haben Gebäude, meist große Pfarren, viele Kirchen, Sammlungen und Bibliotheken, die auch ergänzt und fortgesetzt werden müssen, zu erhalten. Aber nicht nur die Baulasten der Stiftsgebäude haben die Stifte zu tragen, sondern auch die Hälfte der Baulasten aller inkorporierten Pfarr- und Kirchengebäude. Das ist für 20 bis 30 Kirchen, Pfarrhöfe samt Wirtschaftsgebäuden eine ganz bedeutende Ausgabe. Das sind die Ursachen, warum die meisten Stifte Österreichs in der Nachkriegszeit in ganz bedeutende, finanzielle Bedrängnis geraten sind und Grund und Boden, sowie Kunstgegenstände verkaufen müssen. Um ihre Abgaben bezahlen zu können, sind sie gezwungen große Schulden zu machen. Und so hat auch das Land Steiermark von solchen Stiften Liegenschaften und Kunstgegenstände an Zahlungsstatt entgegengenommen. Bei dieser Übernahme hat das Land ein großes Entgegenkommen gezeigt. Dafür verdient das Land oder sein Finanzreferent gewiß keinen Vorwurf, denn es handelt sich wie in einem jüngsten Fall um ein Haus, das eine Geschichte von 800 Jahren hat, das 800 Jahre lang seine Pflichten dem Vaterlande, dem Land, Staat, anderen öffentlichen Körperschaften und dem Volke gegenüber voll und ganz erfüllt hat. Es handelt sich um ein Haus, das durch 800 Jahre religiöse und materielle Kultur und Herzensbildung verbreitet hat. Darum ist ein Entgegenkommen einem solchen Hause gegenüber voll berechtigt. Dieses Entgegenkommen ist ohnehin gebunden durch das Verantwortungsbewußtsein, durch das Gutachten, das durch zwei richtig beeidete Sachverständige abgegeben werden mußte, gebunden durch die Kontrolle, die der Finanz-Ausschuß und das hohe Haus ausgeübt haben bei der Gebarung des Landes, wo jedes Mitglied das Recht der Stellungnahme besitzt. Wenn also das Land, wie ge-

sagt, ein Entgegenkommen gezeigt hat, innerhalb der gezogenen Grenzen, so verdient es nicht einen Vorwurf, sondern Dank. Auch für die Zukunft ist ein solches Entgegenkommen beim Erwerb von Liegenschaften und Kunstgegenständen wünschenswert, berechtigt und dankenswert. Darum erwarten wir auch ein entsprechendes Entgegenkommen. Der Gesetzentwurf ist ein Zeichen der Not der Zeit, denn die Abgaben müssen bezahlt werden, auch von geistlichen Häusern, die in Not sind, auch wenn sie eine Geschichte von 800 Jahren haben. Der Gesetzentwurf ist so, daß er zum Vorteile beider Teile gereicht, wenigstens bei kunstverständigen Ländern. Die Kunstgegenstände bleiben im Lande. Wenn schon das Haus die Kunstgegenstände und Liegenschaften abwandern sieht, die es durch Jahrhunderte besessen hat, bleiben doch diese Kunstwerke im Lande, was einigermaßen ein Trost ist.

Aus diesen Erwägungen heraus hat der Finanz-Ausschuß, ich glaube einstimmig, ein zustimmendes Gutachten abgegeben und als Berichterstatter des Finanz-Ausschusses ersuche ich das hohe Haus, sich diesem Gutachten anzuschließen.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede mit Mehrheit angenommen.)

P r ä s i d e n t : Wir gelangen zu Punkt 3 mündlicher Bericht des FINANZ-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Abs. 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 197, über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einziehung von Abgabenertragsanteilen der Ortsgemeinden Steiermarks.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. E n g e.

Berichterstatter Dr. E n g e : Hohes Haus, geehrte Herren! Da die von mir im Namen des Finanz-Ausschusses zu erstattenden Anträge, betreffend Regierungsvorlagen, mit der Beratung und Beschlußfassung des Landesvoranschlages für 1938 in ursächlichem Zusammenhange stehen, zum Teile eine Stütze desselben sind, darf ich mir erlauben, allgemeine Bemerkungen zu allen diesen vorzutragenden Punkten zu machen.

Der Finanz-Ausschuß hat, wie wir hören werden, nicht bloß den Voranschlag für 1938 beraten, sondern er hat auch Gelegenheit genommen, den Rechnungsabschluß für 1935 seiner Beschlußfassung und Antragstellung im hohen Hause hier zu unterziehen. Ebenso hat er auch diese Nebengesetze behandelt und darf ich schon in diesem

Zusammenhang verweisen, daß eingangs der Beratungen des Finanz-Ausschusses der Herr Landes-Finanzreferent uns ein, über Beschluß des Finanz-Ausschusses durch die Presse zugänglich gemachtes, also veröffentlichtes ausführliches Referat, Exposé gehalten hat, dessen Inhalt wiederzugeben ich für überflüssig halte.

Ich komme nun zu den einzelnen Gesetzen.

Die Beilage 197 enthält den Entwurf einer Regierungsvorlage, betreffend Einziehung der Abgabenertragsanteile der Ortsgemeinden Steiermarks. Dieses Gesetz ist befristet. Inzwischen ist ja, wie Sie aus der Presse entnehmen konnten, zwischen Bund und den Ländern das neue Abgabenteilungsgesetz beschlossen worden, das den früheren sogenannten Danneberg'schen Schlüssel auf eine andere entsprechende und gerechtere Basis gestellt und den Ländern unter gewissen Einschränkungen das Recht gegeben hat, von den Ortsgemeinden Ertragsanteile einzuziehen. Beschränkt wurde dieses Einziehungsgesetz des Landes nach oben mit 30 %. Aus der Vorlage 197 können Sie ersehen, daß das Land von diesem Limit nach oben nicht Gebrauch gemacht hat, weil es gelungen ist, auch ohne diese Inanspruchnahme der äußersten Grenze im allgemeinen zu einem ausgeglichenen Budget zu kommen und dieses dem Landtage vorzulegen. Es ist gar kein Zweifel, daß es eine Reihe von Gemeinden im Lande Steiermark gibt, die noch schwer unter der Not der Zeit und der Wirtschaftskrise leiden. Ich glaube, man gibt sich einem zu optimistischen Eindruck hin, wenn man glaubt, daß die Ankurbelung der Wirtschaft, das Geschäft in der Industrie, das ja zum Beispiel im Oberlande, was wir alle begrüßen, wesentliche Fortschritte gemacht hat, für alle Gemeinden sich besonders günstig auswirkt. In jenem Gebiet, dem ich örtlich angehöre, Weiz und Elin ist ja der Aufschwung bemerkbar. Die Elin zum Beispiel, wenn ich Ziffern nennen darf, hat in Zeiten der Hochkonjunktur 1.400 Arbeiter und Angestellte beschäftigt, in denen des Tiefanges 200 und jetzt wieder 1.000 und gerade gestern habe ich anläßlich der Beratungen über den Voranschlag der Gemeinde Weiz gehört, daß die Bestellungen bei der Elin weiter wesentlich fortgeschritten sind und einen Umfang erreicht haben, wie noch nie. Da würde man aber zu einem verfehlten Schluß kommen, wenn man glaubt, daß durch die Erträgnisse, die durch die günstigere Wirtschaft in der Industrie den Gemeinden in jeder Hinsicht zufließen, die Not gesunken ist und ihre Finanzkraft sich gehoben hat. Das mag, wie

ich gesagt habe, in gewissen Gemeinden begrüßenswert der Fall gewesen sein. Aber nach den Berichten, die uns vorgelegen sind, ist diese Besserung keine so allgemeine, wie man glauben wollte. Graz und die Umgebungsgemeinden hatten von dem Aufschwung noch nicht den Anteil, den man erwarten konnte und es ist daher begreiflich, daß die Gemeinden noch schwer zu kämpfen haben, um das Gleichgewicht im eigenen Haushalt aufrechterhalten zu können. Es ist kein Zweifel, daß dieser Eingriff des Landes diese Gemeinden immerhin nicht leicht trifft, sondern schwer von ihnen ertragen wird. Vom Standpunkt des Landes ist es aber begreiflich, daß von dieser durch die Bundesverfassung und das Abgabenteilungsgesetz dem Lande Steiermark gegebenen Ermächtigung nicht Umgang genommen werden konnte.

Das vorliegende Gesetz ist eine Verlängerung der bisher geltenden Bestimmungen. Es sind deshalb Änderungen in der Vorlage nicht eingetreten. Die Einziehung beträgt also bei Gemeinden bis zu 2.000 Einwohnern 25 % der Ertragsanteile, bei Gemeinden von 2.000 bis 8.000 Einwohnern 20 % und über 8.000 Einwohner 10 %. Der Ertrag dieser Vorlage, wenn Sie im Voranschlag nachgeschaut haben, wird vom Lande beziffert mit 1.350.000 S, also immerhin eine Post, auf die das Land bei seiner Finanzlage nicht verzichten kann. In diesem Zusammenhang darf ich vielleicht daran erinnern, daß der Rechnungsabschluß 1935 in seinem Ergebnis sehr befriedigend war, aber doch dem obersten Rechnungshof Anlaß gegeben hat hinzuweisen, daß auch - ich werde das nachmittag wiederholen - immerhin noch strengste Sparsamkeit am Platze ist.

Ich darf also im Namen des Finanz-Ausschusses bitten, der Regierungsvorlage Nr. 197 ein zustimmendes Gutachten zu geben.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

P r ä s i d e n t : Punkt 4 ist der mündliche Bericht des FINANZ-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Abs. 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 198, über den Entwurf eines Gesetzes, womit das Gesetz, betreffend die Festsetzung des Pauschalbetrages der Lohnabgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, LGBL. Nr. 69/1925, abgeändert wird.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. E n g e.

Berichterstatter Dr. E n g e : Die Regierungsvorlage Nr. 198 behandelt das Gesetz, womit die Festsetzung der pauschalierten

Lohnabgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben abgeändert wird. Bekanntlich hat im Vorjahre der Landtag das gleiche Gesetz mit dem gleichen sachlichen Inhalt befristet bis zum Dezember 1937. Deswegen war es notwendig, daß die Regierung auch heuer wieder uns eine Vorlage in dieser Hinsicht vorlegt. Die Vorlage selbst hat einen gleichlautenden Inhalt wie das vorjährige Gesetz. Es war im Voranschlage eine Einnahme aus dem Gesetz in der Höhe von 315.000 S vorgesehen. Es ist bekannt, daß auch bei den früheren Beratungen über diese Vorlage insbesondere von Seite des mittleren und größeren und großen Land- und Forstwirtschaftsbesitzes darüber Klage geführt wurde, daß die Staffeln bedeutend in die Höhe gehen und insbesondere den größeren Grundbesitz fast untragbar belasten. Der Finanz-Ausschuß konnte diesen sachlichen Einwendungen gegenüber eine begründete Erwiderung nicht geben und bin ich daher in der Lage, da die Landesregierung dem Abänderungsantrage, der gestellt wurde, ihre Zustimmung gegeben hat, dem Landtage mitzuteilen, daß in diesem Gesetz eine für die Betroffenen nicht unwesentliche Begünstigung eingetreten ist, während das Land hiedurch selbstverständlich in der ursprünglichen Voranschlagssumme eine Verminderung vornehmen mußte. Der Finanz-Ausschuß beantragt nun, ein zustimmendes Gutachten zu dieser Vorlage zu erstatten, wobei aber allerdings, wie ich gesagt habe, im Einvernehmen mit der Landesregierung im Artikel I, § 2, in der fünften Zeile eine Änderung eintritt, indem zu setzen ist statt des Wortes "1000fache" das Wort "800fache" und in der sechsten Zeile ~~statt~~ des Wortes "2000 fache" das Wort "1500fache", so daß also bei einem Katastralreinertrag von 2.000 bis 3.000 K nicht mehr der 1000 fache sondern nur mehr der 800fache und bei einem Katastralreinertrag über 3000 K nicht mehr der 2000fache sondern nur mehr der 1500fache Katastralreinertrag zu leisten ist. Der Entgang des Landes, also die Begünstigung, die dadurch für die Betroffenen erreicht wird, wird beziffert mit 55.800 S, so daß die Einnahmen aus diesem Titel im Landesvoranschlag von 315.000 S auf 259.200 S gesenkt werden mußten.

Im Namen des Finanz-Ausschusses bitte ich, zu der von mir vorgetragenen geänderten Form der Regierungsvorlage ein zustimmendes Gutachten zu erstatten.

K o t t u l i n s k y : Hohes Haus! Die Lohn-, Gehaltsabgabe ist gewissermaßen eine Art Überbleibsel aus früheren Zeiten,

in der es strafbar schien, wenn man nicht in der Lage war, mit seiner eigenen Hände Kraft seinen Betrieb oder seine Wirtschaft zu meistern und daher gezwungen war, Arbeiter, Dienstboten anzustellen. Wenn man dann 5, 10, 40 oder noch mehr beschäftigen mußte, war man geradezu ein Schädling der Wirtschaft und ein sozialer Schädling. Die Lohnabgabe ist ungerecht und sie ist auch im höchsten Maße unsozial; ungerecht, weil sie die ungeheuren Schwierigkeiten, mit denen die Land- und Forstwirtschaft zu kämpfen hat, noch vermehrt und in ihren höheren Sätzen sogar die mittleren und größeren Betriebe mit dem 3, 5 bis 10fachen belastet und unsozial deshalb, weil sie in einer Zeit, wo sich alle gescheiterten Leute der ganzen Welt ihre Köpfe zerbrechen, wie man die Arbeitslosigkeit vermeiden könnte, bei uns die Arbeitslosigkeit fördert und die Einstellung von Arbeitskräften bestraft. Immerhin hat sich aber die Lohn-, Gehaltsabgabe im Laufe der Zeit zu einer recht netten Summe für den Landessäckel herausgewachsen und wir können dem Herrn Finanzreferenten nachempfinden, daß er trotz aller Bedenken auf diese Einnahmequelle nicht verzichtet. Wir anerkennen dankbar, daß er trotz aller Bedenken diese Schmälerung der höheren Posten vorgenommen hat. Aber ich glaube, für uns vom Berufe Land- und Forstwirtschaft ist mit dieser heutigen Regelung die Frage der Lohnabgabe nicht ein für allemal erledigt. Wir sehen darin lediglich einen Vorschub auf die Zukunft, die erste Frühlingsschwalbe, die uns die Hoffnung gibt, daß bei noch weiterer Besserung der Landesfinanzen der Herr Landes-Finanzreferent diese schwere und ungerechte Belastung überhaupt abschaffen wird oder, um mich besser auszudrücken, in Einklang wird bringen mit den tatsächlichen Verhältnissen des Steuerobjektes. Wir werden selbstverständlich diese Vorlage akzeptieren.

S c h ö n a u e r : Hohes Haus! Ich halte eine Ermäßigung der pauschalierten Lohnabgabe für vollkommen gerechtfertigt. Denn nicht der Ertrag beziehungsweise die Arbeit oder der Lohn werden besteuert, sondern die Reinerträge des Besitzes. Wenn nun ein Gewerbetreibender Arbeiter einstellt, so deshalb, weil er sich einen Verdienst erhofft und in den meisten Fällen auch hat. Wenn nun dieser Gewerbetreibender oder Industrielle dafür besteuert wird, wird er jedenfalls für seine Einnahmen besteuert. Wenn nun in der Land- und Forstwirtschaft ein Grundbesitz nach dem Katastralreinertrag besteuert ist, so ist in den meisten Fällen in den letztvergangenen

Jahren eigentlich eine Last besteuert worden. Denn wir wissen alle, mit dem Großgrundbesitz hängt in den meisten Fällen eine große Bewohnerzahl, eine große Arbeiterzahl zusammen. Wenn diese Arbeiter nun arbeiten, verdienen sie ja selbstverständlich für den Besitzer dieses großen Besitzes etwas und geht alles in Ordnung. Die pauschalisierte Lohnabgabe hat sich aber in den Fällen, wo der betreffende Betrieb wegen der minimalen Preise seiner Ertragnisse nicht arbeiten konnte, nicht vermindert. Infolgedessen wurde er einfach dafür bestraft, nicht - wie der Herr Vorredner gesagt hat - daß er Arbeiter in Arbeit genommen hat, sondern bestraft dafür, daß er etwas besessen hat, wo er in den meisten Fällen ja gar nichts dafür kann.

Weiters ist noch zu erwägen, daß in den meisten Fällen die landwirtschaftlichen Großbetriebe und Forstbetriebe für die Gemeinden die größten Umlagenträger sind. Ausserdem sind gemeinnützige Objekte wie z.B. Brücken und auch mitunter Gebäude eingeforstet. Sie haben das Servitutsrecht, belasten den Betrieb und müssen in vielen Fällen ganz bedeutende Mengen ihrer Erzeugnisse hier beistellen. Wenn bei der Besprechung dieser Vorlage in Erwägung gezogen wurde, daß dadurch die Gemeinden einen Ausfall ihrer Einnahmen erleiden, nachdem sie ja 40 % aus dem Ertragnis der pauschalisierten Lohnabgabe bekommen, so glaube ich, ist dieser schwere Ausfall leicht zu verschmerzen. Wenn heute ein Betrieb aktiv gemacht wird - wie wir wissen, hatten die meisten dieser Großbetriebe in der Vergangenheit ungeheuer große Steuer- und Umlagenschulden - wenn es nun möglich gemacht wird, diese Schulden einigermaßen abzutragen und wenn sich die Preise der Forstartikel noch einige Zeit halten, werden jedenfalls auch die Besitzer dieser Betriebe angelockt werden, Arbeiter einzustellen und etwas arbeiten zu lassen. Wenn nun dadurch der Ausfall der Gemeinde, den sie durch die Herabsetzung der pauschalisierten Lohnabgabe erleidet, in anderer Weise wieder wettgemacht werden kann, - wir müssen uns darüber klar sein, jeder, der arbeitslos dasteht, ob er nun in der Land- und Forstwirtschaft oder sonst irgendwo tätig ist, noch ärger ist es bei den forstwirtschaftlichen Arbeitern, denen keine Arbeitslosenunterstützung generell zukommt - glaube ich, ist es für die Gemeinde ein besonderer Lichtblick, wenn sie hoffen kann, und das wird sie nach den Ereignissen der letzten Zeit tun können, daß sie einen großen Stock von Arbeitnehmern jetzt

nicht mehr zur Befürsorgung haben wird. So wird dann die Scharte, die der Ausfall der Lohnabgabe bringt, auf der anderen Seite wieder ausgewetzt.

(Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.)

P r ä s i d e n t : Wir gelangen zu Punkt 5, mündlicher Bericht des FINANZ-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Abs. 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 199, über den Entwurf eines Gesetzes, womit das Lohn-, Gehaltsabgabegesetz 1932, LGBL.Nr. 47, neuerlich abgeändert wird (16. Novelle zum Lohn-, Gehaltsabgabegesetz).

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. E n g e .

Berichterstatter Dr. E n g e : Werte Herren! Wie Sie sich erinnern, wurde im vorigen Jahre anlässlich der Beratung und Beschlussfassung des Voranschlages die Lohn- und Gehaltsabgabe dahin novelliert, daß jenen kleinen Gewerbetreibenden, jenen Unternehmungen, die der Gewerbeordnung unterliegen, die während eines Kalendermonates nicht mehr als 4 abgabepflichtige Personen beschäftigt haben, die Lohnabgabe von 4 auf 3 % ermäßigt wurde. Die Finanzen des Landes einerseits und die Tatsache, daß sich andererseits die wirtschaftliche Not bei diesen kleinen Betrieben in dieser Zeit durchaus nicht wesentlich gebessert hat, haben es mit sich gebracht, daß die Landesregierung in der Lage war, die Beilage Nr. 199 dem Landtage vorzulegen, wonach dieses bis Ende 1937 befristete Gesetz zur Verlängerung bis Ende 1938 vorgeschlagen wird.

Der Finanz-Ausschuß hat hiezu beschlossen, dem hohen Landtage vorzuschlagen, ein zustimmendes Gutachten zu erstatten. Ich bitte, diesen Antrag anzunehmen.

F u h r m a n n : Hoher Landtag! Es ist bereits ausgeführt worden, daß die Lohn- und Gehaltsabgabe eine unsoziale und ungerechte Besteuerung ist, weil sie geeignet ist, die Arbeitslosigkeit zu fördern. Was vorhin von der Lohn- und Gehaltsabgabe für die Landwirtschaft gesagt worden ist und was Herr Abg. Graf Kottulinsky in diesem Zusammenhange ausgeführt hat, kann wortwörtlich auch für die andere Gruppe, für Handel, Gewerbe und Industrie gesagt werden. Es ist diese Steuer zu einer Zeit eingeführt worden, wo die Ziffer der Löhne und Gehälter infolge der Verhältnisse in irgendeiner Höhe herumgeschwommen ist, wo es keine Rolle mehr gespielt hat, ob ein

Abstrich gemacht wird oder nicht. Inzwischen haben wir eine ungeheure Krise über uns ergehen lassen müssen und wir stecken, soweit es sich um die Kleinbetriebe handelt, heute noch in unveränderter Form darin. Wir haben voriges Jahr vom Lande eine kleine Erleichterung für Kleinbetriebe erreicht, indem die pauschalierte Begünstigung von 3 % statt 4 % auch auf Betriebe mit 4 Angestellten oder Arbeitskräften ausgedehnt wurde. Wir haben erwartet, daß für das heurige Jahr ein weiterer Abbau, eine weitere Entlastung von dieser unsozialen Steuer in Angriff genommen wird. Denn man muß sich doch endlich einmal dazu entschließen, eine Steuer, die unsozial ist und arbeitsbeschaffungshindernd wirkt, abzubauen. Der Herr Finanzreferent hat uns darüber unterrichtet, daß dies heuer nicht möglich wäre. Wir müssen trotzdem bitten, daß die Landesregierung bemüht sein möge, in der Zukunft, soweit es die Lage des Landes gestattet, an den Abbau dieser Steuer zu schreiten.

Ich möchte hier noch dem Herrn Abg. Schönauer, der auch die Lohnabgabe für Handel und Gewerbe zitiert hat, sagen, daß die Pauschalierung der Lohnabgabe für die Land- und Forstwirtschaft nicht eine Erfindung anderer Gruppen ist. Ich habe nicht gehört, daß irgendwer den Antrag gestellt hätte, daß die Pauschalierung aufgehoben und die Abgabe von den Löhnen bezahlt werde. Es wäre ungerecht, wenn hier behauptet wird, daß Handel und Gewerbe oder die übrigen Gruppen etwa deshalb die Kräfte einstellen, weil sie sich daraus einen Gewinn erhoffen. Meine Herren, es ist nicht immer die Einstellung von mehr Arbeitskräften ein Gewinn, weil die Arbeitsleistung nicht immer richtig einkalkuliert werden kann. Kalkulationen sind dann nicht überflüssig, wenn man jenen Preis herausbringt, den man sich wirklich holen kann. Er entspricht aber in den aller seltensten Fällen einer wirklichen Kalkulation; er kann eben nur annähernd errechnet werden. Es wird durch die Lohn- und Gehaltsabgabe bei Handel und Gewerbe nicht der Gewinn besteuert, sondern es ist eine Produktionsbelastung, von der man von Haus aus weiß, daß es nicht sicher ist, ob sie in der Kalkulation berücksichtigt werden kann.

Ich bin überzeugt und hoffe, daß es möglich sein wird, die Lohn- und Gehaltsabgabe für sämtliche Berufsstände abzuschaffen und den Ausfall dieser Einnahme auf andere Art, die sich in einer gerechten Weise aufteilen wird lassen, einzubringen.

B o t h e : Da schon alles besprochen wurde, verzichte ich auf das Wort.

(Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.)

P r ä s i d e n t : Wir gelangen zu Punkt 6, mündlicher Bericht des FINANZ-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Abs. 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 200, über den Entwurf eines Gesetzes, womit das Gesetz, betreffend die Einhebung einer Landes-Lichtabgabe, LGBI. Nr. 73/1929, neuerlich abgeändert wird (5. Novelle zum Landes-Lichtabgabegesetz).

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. E n g e.

Berichterstatter Dr. E n g e : Die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 200, beinhaltet die 5. Novelle zum Landes-Lichtabgabegesetz und enthält keine sachliche Änderung des bis zum Ende 1937 befristeten Gesetzes. Durch das heutige Gesetz soll nun die Giltigkeitsdauer des Landes-Lichtabgabegesetzes von 1937 bis 1940 verlängert werden. Es wurde im Finanzausschuß die Frage erörtert, ob man diese Verlängerung bis 1940 nicht restringieren sollte in der Erwägung, daß sich vielleicht in den nächsten Jahren die Verhältnisse ändern. Ich kann Ihnen aber die Auskunft erteilen, daß sich diese bei den 4 Gemeinden, Graz, Knittelfeld, Leoben und Fohnsdorf, die hier in Betracht kommen, kaum ändern werden. Daher hat der Finanzausschuß beschlossen, dem hohen Landtag vorzuschlagen, das Gutachten zustimmend auf unveränderte Annahme des Gesetzes abzugeben. Ich darf nur etwas ergänzend bemerken: Das Bundeskanzleramt, dem der Entwurf vorgelegt worden ist, hat daran erinnert, daß im Artikel I nicht bloß das Gesetz Nr. 4 ex 1934, sondern daß auch das Landesgesetz Nr. 76 aus dem Jahre 1936 zu zitieren gewesen sei, weil erst durch dieses Gesetz die Jahreszahl 1937, die nunmehr zu ändern wäre, eingefügt wurde. Damit wir uns nicht noch einmal mit dieser Gesetzesvorlage beschäftigen müssen, möchte ich vorschlagen, und damit glaube ich, auch den übrigen Mitgliedern des Finanz-Ausschusses Genüge zu leisten, diese Vorlage dahin zu ergänzen, daß im Artikel I in der vierten Zeile nach "Nr. 4/1934" eingefügt wird "und LGBI. Nr. 76/1936". Dadurch tritt keine materielle Änderung, sondern nur eine richtige Formulierung ein.

Ich bitte, das Gutachten zu diesem Gesetzentwurf mit der von mir vorgeschlagenen, bedeutungslosen, stilistisch richtigen Er-

gänzung zustimmend zu erstatten.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

P r ä s i d e n t : Wir gelangen zu Punkt 7, mündlicher Bericht des FINANZ-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Abs. 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 201, betreffend Ermäßigung der Landesgebäudesteuer für die Fremdenbeherbergungsunternehmungen im Jahre 1938.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. E n g e.

Berichterstatter Dr. E n g e : Meine verehrten Herren! Wie Sie wissen, wurde bei der vorjährigen Voranschlagsberatung die gesetzliche Bewilligung gegeben, nach welcher jenen Hauseigentümern, die sich die Fremdenbeherbergung zum Ziele gesetzt haben, wegen der in der Hotelerie damals bestandenen schwierigen wirtschaftlichen Lage die Begünstigung in der Richtung erteilt wurde, daß die Landesgebäudesteuer samt allen Zuschlägen für die der erwerbsmäßigen Fremdenbeherbergung gewidmeten Räumlichkeiten von 100 auf 70 % herabgesetzt wurde. Wir alle wissen ja aus den Wirtschaftsberichten, die vorliegen, daß sich gerade in der Hotelindustrie diese schwierige wirtschaftliche Lage nicht gebessert hat. Ich glaube, es ist zu begrüßen, daß die Landesregierung in der Lage war, die gewährte Begünstigung bei der Entrichtung der Landesgebäudesteuer auch für das Jahr 1938 zu bewilligen.

Ich bitte im Namen des Finanz-Ausschusses auch zu dieser Vorlage ein zustimmendes Gutachten abzugeben.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

P r ä s i d e n t : Punkt 8 der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des FINANZ-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Abs. 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 202, über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Einführung einer Abgabe von der Vorführung von Laufbildern zugunsten der Kriegsoffer und deren Hinterbliebenen, LGBL. Nr. 16/30, in der durch die Gesetze, LGBL. Nr. 1/33 und Nr. 7/36 festgesetzten Fassung.

Berichterstatter ist Herr Abg. E l l e n d e r.

Berichterstatter E l l e n d e r : Hohes Haus! Die Vorlage enthält die Verlängerung dieses Gesetzes vom Jahre 1936 um 3 Jahre.

Das Gesetz wurde erstmalig im Jahre 1930 beschlossen und betrug dem Wesen nach die Abgabe 2 g pro Person und Vorführung. Im Jahre 1933 wurde sie erhöht auf 3 g pro Person und Vorführung. Die Abgabe ist vom Besitzer oder vom Pächter zu tragen. Es ist keine neue Abgabe, aber ihre Aufrechterhaltung ist unbedingt notwendig, denn der Ertrag, wie Sie aus den Bemerkungen ersehen, beträgt 40.000 S und kommt den steirischen Kriegsoffern zugute, welche auf diese Einnahme nicht verzichten können.

Ich bitte daher im Namen des Finanz-Ausschusses, dieser Vorlage Ihre Zustimmung zu geben.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

P r ä s i d e n t : Hiemit ist dieser Gegenstand und die gesamte Tagesordnung erledigt.

Hohes Haus! Ich schlage vor, für heute nachmittag um 2 Uhr eine beschlußfassende Sitzung des Landtages mit folgender Tagesordnung:

Behandlung des Landesvoranschlages 1938.

Wird hiezu ein Wunsch geäußert? Es ist nicht der Fall, es bleibt daher bei meinem Vorschlage.

(Schluß der Sitzung um 10 Uhr 25 Minuten.)